

## **BEHANDLUNG DER ALTERSVORSORGE IN DER SCHWEIZ**

Mit dem Schreiben vom 27.7.2016<sup>1</sup> setzt die Verwaltung die Rechtsprechung des BFH um, die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des 3. Senats des Finanzgerichtes Baden-Württemberg beruht<sup>2</sup>.

**Umsetzung der  
Rechtsprechung**

Die Leistungen aus der AHV/IV und aus dem Obligatorium von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pensionskassen<sup>3</sup> in der Auszahlungsphase werden unter den § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG subsumiert. In der Einzahlungsphase kommt die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG (ohne Begrenzung auf die deutsche Bemessungsgrenze) zur Anwendung<sup>4</sup>. Gleichzeitig liegen Sonderausgaben i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor.

**Leistungen aus der  
AHV/IV**

Leistungen aus dem Überobligatorium einer Pensionskasse unterfallen dem § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG; bei Kapitalauszahlungen dem § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in seiner jeweiligen Fassung. Soweit vor dem 1.1.2005 ein Arbeitsverhältnis in der Schweiz begründet wurde, ist die Kapitalauszahlung (Behandlung wie die Auszahlung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) im Regelfall steuerfrei<sup>5</sup>. In der Ansparphase kommt die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 62 Satz 4 Halbsatz 1 EStG nur in der Grenze des § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG in Betracht<sup>6</sup>, so dass im Regelfall Arbeitslohn vorliegt. Sonderausgaben i. S. von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG liegen nach der Verwaltungsauffassung gleichfalls nicht vor<sup>7</sup>, was aber im Hinblick auf § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG keine praktische Bedeutung haben dürfte. Die vorstehenden Grundsätze gelten für Anlagestiftungen entsprechend<sup>8</sup>.

**Überobligatorium  
einer  
Pensionskasse**

In den Schweizer Versicherungsnachweisen sind die Gesamtbeiträge enthalten. Daher ist eine Aufteilung in Beiträge aus dem Obligatorium und Überobligatorium notwendig. Die Pensionskassen machen diese Aufteilung, weil nach Schweizer Recht eine „Schattenberechnung“ notwendig ist.

Die vorstehenden Grundsätze sind zu Gunsten der Steuerpflichtigen in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden<sup>9</sup>.

**Anwendung in allen  
noch offenen Fällen**

1 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris.  
2 Umfassend dargestellt im Seminarskript H-W. Müller/B. Neufang, Besteuerung von Grenzgängern (Schweiz), Nov. 2015.  
3 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 16.  
4 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 18.  
5 Seminarskript H-W. Müller/B. Neufang, Besteuerung von Grenzgängern (Schweiz), Nov. 2015.  
6 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 26.  
7 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 27.  
8 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 32.  
9 BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 34, 36.

Hierbei wird bei den Leistungen aus dem Überobligatorium (bisher Behandlung als Alterseinkünfte) von besonderer Bedeutung sein, ob der Vorläufigkeitsvermerk zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zur Anwendung kommt oder nicht<sup>10</sup>.

**Leistungen ab 2015**

Für Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Pensionskassen gilt dies erstmals ab 2015<sup>11</sup>. In 2014 und früher werden daher in voller Höhe Alterseinkünfte angenommen.

In der Einzahlungsphase im Überobligatorium ist die Rechtsänderung nachteilig. Deswegen ist sie erstmals ab 2016 anzuwenden<sup>12</sup>.

**Impressum****[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

---

<sup>10</sup> Eine detaillierte Betrachtung enthält das Seminarskript H-W. Müller/B. Neufang, Besteuerung von Grenzgängern (Schweiz), Nov. 2015, S. 30, 31.

<sup>11</sup> BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 35.

<sup>12</sup> BMF, Schreiben v. 27.7.2016 IV C 3 - S 2255/07/10005:004, IV C 5 - S 2333/13/10003, juris, Rz. 37.